



Verkehrs- und Verschönerungsverein Bellach

V V B

Statuten

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen "Verkehrs- und Verschönerungsverein Bellach", Kurzbezeichnung VVB, besteht mit Sitz in Bellach ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches. Er hat den Zweck, in Verbindung mit Behörden, Vereinen und Privaten die Verkehrsinteressen und die Ortsbildpflege zu fördern und zu wahren. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind Einzelpersonen, Firmen, Vereine und andere Körperschaften, welche regelmässig einen Jahresbeitrag bezahlen, dessen Höhe von der Generalversammlung beschlossen wird. Der Austritt kann auf Ende jeden Jahres durch schriftliche Anzeige an den Vorstand erfolgen. Die Mitgliedschaft erlöscht automatisch, wenn der Jahresbeitrag nicht entrichtet wird.

Art. 3 Finanzierung

Die notwendigen finanziellen Mittel sind zu beschaffen aus:

- den Mitgliederbeiträgen
- den Zuwendungen der öffentlichen Hand
- Schenkungen und Vergabungen
- Einnahmen aus Veranstaltungen und Aktionen

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Jede Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Das Kalenderjahr ist zugleich Rechnungsjahr.

Art. 4 Organe

Die Organe des VVB sind:

- a) die Generalversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) zwei Rechnungsrevisoren
- Art. 5 Generalversammlung

Die Generalversammlung wird gebildet aus den Vereinsmitgliedern die an ihr teilnehmen. Sie ist das oberste Organ des Vereins und tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Zur Generalversammlung wird durch Publikation im Amtsanzeiger eingeladen. Zur ordentlichen wie zur ausserordentlichen Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Vereinsmitglieder eingeladen.

Für Beschlüsse der Generalversammlung ist die absolute Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder notwendig. Einzelpersonen, Behörden, Vereine und andere Körperschaften verfügen über je eine Stimme. Die Bestimmungen des Art. 10 bleiben vorbehalten.

Art. 6 Obliegenheiten der Generalversammlung

1. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
  2. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren.
  3. Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
  4. Festlegung des Tätigkeitsprogrammes und Genehmigung des Vorschlages.
  5. Statutenänderungen
  6. Auflösung des Vereins nach Art. 10
- Art. 7 Vorstand des Vereins

Der Vorstand des VVB besteht aus 9 Mitgliedern: - Präsident